

Motion Fraktion SVPplus (Roland Jakob, SVP): Klare Regeln bei Kundgebungen in der Stadt Bern

Immer wieder kommt es in der Stadt Bern zu Kundgebungen der Anarcho- respektive linksautonomen Chaotenszene (Schwarzer Block). Dabei sind Sachbeschädigungen und Verstösse gegen geltendes Recht vorprogrammiert. Beschädigungen an fremdem Eigentum, das Nichteinhalten des Kundgebungsreglements wie auch das bewusste in Kauf Nehmen der Gewaltandrohung und -ausübung gegen Leib und Leben wird von den Linken Parteien durch die Unterstützung der Anarchoszene, des Bündnisses gegen Rechts, des Schwarzen Blocks und weiterer Organisationen öffentlich unterstützt und gutgeheissen. Die Unterwanderung und Aushebelung des Rechts sind das Ziel dieser Organisationen. Bestes Beispiel ist das Auftreten der Anarchoszene am 21.01.2011 in Zürich. Nicht einmal die Polizei konnte den Übergriff randalierender radikaler und verummter Chaoten der linksautonomen Szene gegen ein Parlamentsmitglied des Nationalrates verhindern, das zu einer offiziellen Veranstaltung unterwegs war. Müssen wir wirklich warten, bis die linksautonomen Verummten auch durch die Berner Innenstadt ziehen, brandschatzen und Jagd auf Politiker und Personen des öffentlichen Interesses in der Stadt Bern machen? Oder wollen wir die Augen verschliessen und warten, bis es zum ersten Todesfall kommt, um dann verwundert der Gesellschaft oder noch lieber der Polizei die Schuld zu geben? Soweit darf es nicht kommen. Aus diesem Grund fordern wir den Gemeinderat auf:

1. Jede Kundgebung ohne Bewilligung auf dem Gemeindegebiet sofort durch die Polizei aufzulösen (Grundlage ist das geltende Recht, z.B. Kundgebungsreglement). Eine Personenkontrolle durchzuführen und Verstösse gegen das Kundgebungsgesetz und Verummungsverbot sowie gegen geltendes Recht umgehend zur Anzeige zu bringen. Ausgenommen sind Spontankundgebungen nach geltendem Recht.
2. Nur Kundgebungen zu bewilligen, bei denen ein zuvor eingereichtes Gesuch vorliegt, das allen Punkten im Kundgebungsreglement entspricht. Werden die gesetzlichen Vorgaben nicht erfüllt oder missachtet, wird keine Bewilligung erteilt. Ausgenommen sind Spontankundgebungen nach geltendem Recht.
3. Kundgebungen ohne Bewilligungsgesuch der durchführenden Organisation dürfen nicht einseitig und auch nicht nachträglich durch den Gemeinderat oder die zuständige Behörde (Direktion) bewilligt werden. Sie sind sofort durch den Einsatz der nötigen dazu zur Verfügung stehenden Kräfte aufzulösen. Eine Personenkontrolle und die Anzeige fehlbarer Personen sind zwingend durchzuführen. Ausgenommen sind Spontankundgebungen nach geltendem Recht.
4. Organisationen, welche sich an unbewilligten Demonstrationen beteiligen, werden umgehend alle finanziellen wie auch materiellen Zuwendungen, die die Stadt Bern an diese Organisation entrichtet, storniert und für die Dauer von zehn Jahren gestrichen.

Bern, 27. Januar 2011

Motion Fraktion SVPplus (Roland Jakob, SVP), Peter Bühler, Manfred Blaser, Rudolf Friedli, Thomas Weil, Jimmy Hofer, Ueli Jaisli, Robert Meyer, Beat Gubser

Antwort des Gemeinderats

Die Motion betrifft inhaltlich einen Bereich, der in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegt. Der Motion kommt deshalb der Charakter einer Richtlinie zu.

Der Gemeinderat verurteilt Sachbeschädigungen und Gewalt aufs Schärfste. Er akzeptiert keine Verstösse gegen geltendes Recht.

Aus Sicherheitsgründen und nach Rücksprache mit der Kantonspolizei wurde in den Jahren 2009 und 2010 ausnahmsweise eine Bewilligung für den antifaschistischen Abendspaziergang erteilt, ohne dass ein förmliches Gesuch eingegeben worden war. Sämtliche notwendigen Gesuchsangaben wurden - mit Ausnahme der Angabe einer verantwortlichen Person - indessen geliefert. Mit diesem Vorgehen sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass bei unbewilligten antifaschistischen Abendspaziergängen in den vergangenen Jahren ein hoher Sachschaden entstanden war. Tatsächlich bewährte sich diese Strategie im Jahr 2009. Im Jahr 2010 kam es aber wiederum zu Gewaltakten und Sachbeschädigungen, was der Gemeinderat verurteilte.

Zu Punkt 1:

Die Kantonspolizei muss unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit vor Ort entscheiden können, ob eine Auflösung der Kundgebung durchgesetzt werden kann oder ob dadurch die öffentliche Sicherheit gefährdet wird. Verläuft eine unbewilligte Kundgebung friedlich, kann sich eine Auflösung kontraproduktiv auf die Sicherheit auswirken. Eine Intervention (so z.B. auch eine Personenkontrolle) bei einer bis dahin friedlichen Kundgebung führt praxisgemäss oft zu einer Eskalation. Dies kann nicht nur Sachbeschädigungen zur Folge haben, sondern auch Teilnehmende und sich in der Nähe aufhaltende Dritte ernsthaft gefährden. Sind die Personalien der Organisierenden einer unbewilligten Kundgebung bekannt, wird jeweils Anzeige erstattet.

Zu den Punkten 2 und 3:

Weil das Vertrauen der Bewilligungsbehörde im Jahr 2010 missbraucht wurde, wird es keine einleitend erwähnten Ausnahmefälle mehr geben. Seit dem 1. Januar 2011 werden nur noch Bewilligungen auf korrekt eingegebene Gesuche, welche mit dem Reglement vom 20. Oktober 2005 über Kundgebungen auf öffentlichem Grund (Kundgebungsreglement; KgR; SSSB 143.1) vereinbar sind, erteilt. Kundgebungen ohne Bewilligungsgesuch der durchführenden Organisation sind unbewilligt und können nicht einseitig oder nachträglich durch den Gemeinderat oder die zuständige Direktion bewilligt werden.

Zu Punkt 4:

Hierzu fehlt die gesetzliche Grundlage. Ausserdem wäre diese Massnahme unverhältnismässig und auch in der Praxis schwer durchsetzbar. Personen, welche einen Schaden verursachen, werden aber in die Verantwortung gezogen, sofern ihre Personalien eruierbar sind.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Keine.

Antrag

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen. Er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegen zu nehmen.
2. Die Antwort gilt in diesem Fall gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Bern, 6. Juli 2011

Der Gemeinderat